

Der MARTENS & PRAHL Newsletter

Liebe Leserinnen und Leser,

der Gesetzgeber bzw. die Rechtsprechung ist für unser Land manchmal Hemmnis und auch manchmal - so für unsere Branche - wie ein unkontrollierbarer Motor. Ähnlich der rechtsberatenden Berufe, haben wir uns mit ständig neuen Gesetzen, Verordnungen und Urteilen (sowie deren Folgen) zu befassen. Einige davon haben wir in dieser Newsletter-Ausgabe für Sie näher betrachtet und dargestellt. Andere werden folgen, wie die jüngst vom Deutschen Bundestag verabschiedete Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß mit der zweiten Ausgabe.

Ihre Redaktion

■ Inhaltsverzeichnis:

» Neue Namen im deutschen Industrieversicherungsmarkt	2 3
» Prozessfinanzierung: Rechtsschutz mit Erfolgsbeteiligung	4 5
» Jobverlust: Abfindungen vs. Betriebliche Altersversorgung	5 6
» Bundesverfassungsgericht zur Zustellung von US-Klagen	6 - 8
» BGH-Urteil zur Frachtführerhaftung für Folgeschäden	8 - 11
» Kurz notiert	11 12
» Die 10 größten Versicherer in Deutschland	12

■ Neue Namen im deutschen Industrieversicherungsmarkt

Der deutsche Industrieversicherungsmarkt ist einer der weltweit größten. Diese Tatsache allein, scheint den Markt schon attraktiv für bisher nicht vertretene bzw. gänzlich neue Anbieter zu machen. Hinzukommt, dass die Branche - auch wenn Zahlen zum reinen Industrieversicherungsgeschäft nur bedingt zugänglich sind - in den vergangenen Jahren in diesem Segment gut verdient hat.

Was tut sich konkret:

QBE Deutschland

Als Niederlassung der in England registrierten Tochter QBE Insurance (Europe) Ltd. des australischen Versicherungskonzerns QBE Insurance Group, ist die QBE Deutschland bereits seit geraumer Zeit im deutschen Industrieversicherungsmarkt tätig. Die QBE Group, als größte australische Versicherungsgruppe, ist bereits in mehreren europäischen Ländern aktiv und verfügt über ein A+ Rating von Standard & Poor's.



Mitsui Sumitomo Insurance Co.

Die MSI war bislang - als Tochter der japanischen Mitsui Sumitomo Insurance Company Ltd. - ausschließlich für sog. Japan-linked Business im deutschen Markt aktiv. Im Laufe 2007 hat die MSI - mit separater/getrennter Einheit als „German Desk“ der Europa-Tochter Mitsui Sumitomo Insurance (Europe) Ltd., mit Sitz in London - auch für das klassische (deutsche) Industriegeschäft ihre Tätigkeit aufgenommen. Die MSI verfügt über ein AA Rating von Standard & Poor's.

Mapfre

Der spanische Marktführer Mapfre Empresas hat kürzlich eine deutsche Repräsentanz in Köln eröffnet und steht dem Markt insbesondere für Beteiligungen an industriellen Sachversicherungsprogrammen zur Verfügung. Die Mapfre-Gruppe war bislang vor allem in Spanien, Portugal und Lateinamerika aktiv.

Munich Re

Der Rückversicherer drängt ins sog. Erstversicherungsgeschäft, welches bereits von der eigenen Tochter, der Ergo-Gruppe (zu der u. a. die Victoria gehört), betrieben wird. Noch für das laufende Jahr ist die Eröffnung einer Zeichnungsstelle (Underwriting Agency) in Köln - ähnliche Agenturen hat die Münchener Rück bereits in anderen Ländern - geplant.

Mit logistischer Unterstützung der Victoria sollen verschiedene Produktbereiche/Deckungen für Industriekunden angeboten werden.

Glacier Insurance

Auch der erst in 2004 gegründete Schweizer Rückversicherer Glacier Re plant, im deutschen Industriegeschäft mitzumischen und gründet hierfür die Glacier Insurance, die ebenfalls noch in 2007 ein Büro in Köln eröffnen soll. Gleichzeitig wird auch in anderen Ländern der Markteintritt vorbereitet.

Quinn Direct

Die in 1996 gegründete irische Versicherungsgruppe Quinn Direct, die auch in Großbritannien, Belgien und den Niederlanden aktiv ist, will noch im laufenden Jahr ihr Engagement in Deutschland starten und ein Büro in Frankfurt eröffnen. Zielgruppe sind zunächst ausschließlich Gewerbe- und Industriekunden für Sach- und Haftpflichtdeckungen.

Darüber hinaus hat der Markt bereits in den vergangenen Monaten bzw. im vergangenen Jahr neue Anbieter, wie die **Anglo-Underwriting GmbH** (Autorisierte Zeichnungsstelle der Lloyd's Versicherer London) und den Bermuda-Versicherer **Arch Capital Group Ltd.** mit einer Niederlassung der in Deutschland registrierten Arch Insurance Company (Europe) Ltd., (u. a. auch über die Underwriting Agency **DUAL Deutschland**) angenommen.

Damit entsteht ein bunter Reigen an zusätzlichen Wettbewerbern, die der Marktlandschaft nur gut tun können.

Diese Marktentwicklungen sind nicht zuletzt auch auf die Übernahme des Gerling durch die Talanx-Gruppe (HDI) zurückzuführen, mit der ein wesentlicher „Player“ bzw. Wettbewerber im Industrieversicherungsgeschäft weggefallen ist und gleichzeitig die Talanx-Gruppe die Marktführerschaft im deutschen Industrieversicherungsgeschäft übernommen hat. Übrigens rekrutiert sich das Personal der o. a. neuen Gesellschaften teilweise aus ehemaligen Gerling-Mitarbeitern. Entsprechende Expertise für das Industriegeschäft ist also vorhanden.

Die neuen Marktteilnehmer detaillierter vorzustellen, würde den Rahmen dieses Artikels sprengen. Das Engagement erstreckt sich zunächst auf ausgesuchte Zielgruppen/Produkte, insbesondere Zeichnung/Beteiligung an industriellen Sachversicherungen oder Haftpflichtdeckungen sowie verschiedene „Nischenprodukte/-bereiche“, teilweise auch Transport- und Technische Versicherungen.

Zusätzliche Marktteilnehmer können dem Markt entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stellen und beugen einer Kapazitätsverknappung vor, die sich ggf. negativ auf die Preise auswirken könnte. Ferner wird durch eine Anbietervielfalt der Wettbewerb gefördert.

Insoweit ist diese Entwicklung aus Sicht der Industrie-/Gewerbekunden (und damit auch aus Sicht des Versicherungsmaklers) zu begrüßen.

Es ist nun an uns (Kunde und Makler) das vorhandene Angebot - konkurrenzfähige und innovative Produkte vorausgesetzt - zu nutzen bzw. die neuen Marktteilnehmer auch durch Platzierung/Einkauf bzw. Beteiligung anzunehmen. © Christian Wahl

■ Prozessfinanzierung: Rechtsschutz mit Erfolgsbeteiligung

Unternehmen und Privatleute verschenken nach Schätzungen von Experten jedes Jahr zwischen EUR 1,5 und EUR 2,0 Mrd., weil sie Erfolg versprechende Prozesse nicht führen. Sie scheuen das Prozessrisiko und die Kosten, die im Falle eines Unterliegens vor Gericht zu tragen sind: Gerichtsgebühren, die Kosten des eigenen Anwalts und gegebenenfalls die Anwaltskosten der gegnerischen Partei in voller Höhe. Auf eine Rechtsschutzversicherung können Unternehmer in der Regel nicht zurückgreifen, Prozesskostenhilfe wird ihnen das Gericht ebenso wenig gewähren wie die Bank einen Kredit zur Übernahme der Prozesskosten.

Diese Marktlücke haben Anbieter wie AllianzProzessfinanz, Foris, Roland Prozessfinanz, D.A.S. oder Juragent erkannt: Sie bieten ihren Kunden in solchen Fällen ein Rundum-Sorglos-Paket an, das alle Kosten einer Klage abdeckt. Die Rückendeckung durch einen starken Partner hat freilich ihren Preis. Die Prozessfinanzierer verlangen in der Regel eine (verhandelbare) Erfolgsbeteiligung von 20 bis 30 Prozent.

Da sich die Kapitalgeber als Investoren und nicht als Versicherung verstehen, übernehmen sie nach eingehender Prüfung der Akten- und Beweislage nur solche Fälle, die Erfolg versprechen und bei denen viel zu holen ist. Der vorausgesetzte Mindeststreitwert schwankt bei den einzelnen Prozessfinanzierern zwischen EUR 50.000,00 und EUR 500.000,00. Für den Fall, dass die Erfolgchancen im Nachhinein anders beurteilt werden, behalten sich die Unternehmen außerdem vor, jederzeit aus dem Verfahren auszusteigen – wobei sie für alle bis dahin entstandenen Kosten aufkommen.

Der Schwerpunkt der angenommenen Fälle liegt bei Klagen von Unternehmen im Gesellschafts-, Bau- und Vertragsrecht – seit einigen Jahren auch im Insolvenzrecht. Für den Insolvenzverwalter ist die Prozessfinanzierung gleich in mehrfacher Hinsicht praktisch: Er muss keine Geldmittel aus der Insolvenzmasse nehmen, belastet diese nicht mit einem Risiko – und er hat ein Druckmittel gegen die Schuldner. Gerne nutzen auch Ingenieure und Architekten die Prozessfinanzierung: Bei ihnen kommt es regelmäßig vor, dass Auftraggeber wegen angeblicher Mängel Honorare zurückhalten – was oftmals zu bedrohenden Liquiditätsgpässen führt.

Wer die Unterstützung durch einen Prozessfinanzierer in Anspruch nehmen will, lässt seine Erfolgsaussichten anhand einer Klageschrift prüfen. Die hierfür verauslagten Kosten des Anwalts werden bei einer Zusage ebenfalls erstattet.



NEWSLETTER 2 | 2007

Bei manchen Unternehmen muss sich der Anfragende verpflichten, das Verfahren im Falle einer Zusage auch tatsächlich zu betreiben. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass jemand zwar die Chancen seiner Klage professionell beleuchten lassen will, dann aber abspringt, um die Erfolgsbeteiligung zu sparen.

Die Zusage durch einen Prozessfinanzierer hat nicht zuletzt eine wichtige psychologische Wirkung: Sie signalisiert dem Gegner, dass die Chancen sehr gut sind, die Forderung vor Gericht durchzusetzen. Damit wird ein Kräftegleichgewicht geschaffen, das möglicherweise den Weg zu Vergleichsverhandlungen und zu einem für beide Seiten tragfähigen Kompromiss eröffnet. Ein langes Gerichtsverfahren, das über mehrere Instanzen hinweg Zeit, Geld und Nerven kostet, kann damit entbehrlich werden.

© Thomas Reiter

■ Jobverlust: Abfindung vs. Betriebliche Altersversorgung

Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit Abfindung

Die Möglichkeiten, eine Abfindung wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses steuergünstig zu gestalten, sind in den vergangenen Jahren erheblich eingeschränkt worden. So wurde zuletzt der Steuer-Freibetrag von EUR 11.000,00 wegen einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigung (§ 3 Nr. 9 EStG) ersatzlos gestrichen. Bleibt also nur noch die Fünftelungsregelung (§ 34 EStG).

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) bietet jedoch die ein oder andere Möglichkeit, wenigstens einen Teil des Abfindungsbetrages steuerbegünstigt zu verwenden. Wie hoch dieser Teil ist, hängt davon ab, ob am Stichtag 31.12.2004 bereits eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bestand:

Es bestand zum 31.12.2004 eine bAV-Zusage:

Dann wird die Anzahl der Dienstjahre mit EUR 1.752,00 multipliziert. Von diesem Betrag werden pauschal besteuerte Beiträge des aktuellen und der zurück liegenden 6 Jahre abgezogen. Der Rest kann, pauschal versteuert, für die Altersvorsorge aufgewendet werden (§ 40b EStG)

Beispiel: 25 Dienstjahre; seit 10 Jahren besteht eine pauschal versteuerte Direktversicherung; Jahresbeitrag EUR 1.000,00, im laufenden Kalenderjahr noch nicht entrichtet.

25 Dienstjahre x EUR 1.752,00	EUR 43.800,00
abzüglich 6 x EUR 1.000,00	EUR 6.000,00

Es verbleibt ein Betrag von EUR 37.800,00 für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, der pauschal versteuert, aufgewendet werden kann.

NEWSLETTER 2 | 2007

Es bestand erst nach dem 01.01.2005 eine bAV-Zusage:

Hier wird die Anzahl der Dienstjahre, die nach dem 01.01.2005 liegen, mit EUR 1.800,00 multipliziert. Von diesem Betrag werden nach § 3 Abs. 63 EStG steuerfrei gestellte Beiträge des aktuellen und der zurück liegenden 6 Jahre abgezogen. Der Rest kann, steuerfrei gestellt, für die Altersvorsorge aufgewendet werden.

Beispiel: 25 Dienstjahre; seit 2 Jahren besteht eine pauschal versteuerte Direktversicherung; Jahresbeitrag EUR 600,00, im laufenden Kalenderjahr noch nicht entrichtet.

3 Dienstjahre (ab 2005) x EUR 1.800,00	EUR 5.400,00
abzüglich 2 x EUR 600,00	EUR 1.200,00

Es verbleibt ein Betrag von EUR 4.200,00 für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, der **steuerfrei** aufgewendet werden kann.

Fazit: Abfindungsbeträge für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung umzuwidmen, ist für Mitarbeiter, die vor dem 31.12.2004 eine Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge hatten, in höchstem Maße interessant. Für alle anderen steigt die Attraktivität von Jahr zu Jahr. Neben den beschriebenen Modellen erarbeiten wir auch individuelle Lösungen, die deutlich höhere Beträge ermöglichen. © Axel Wurm

■ Bundesverfassungsgericht zur Zustellung von US-Klagen

Ein Urteil zum Wirkungsgrad des Haager Zustellungsübereinkommens; gleichzeitig Verdeutlichung des Haftungs- bzw. Kostenrisikos bei (behaupteter) Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen – insbesondere in den USA und Nachbarstaaten.

Der Grundsatz:

Für die Zustellung von ausländischen Klageschriften gibt es grundsätzlich eine verfassungsmäßige Ermächtigung in Form des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (Haager Zustellungsübereinkommen - HZÜ), dem der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 22. Dezember 1977 zugestimmt hat.

Das Urteil:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2007 (unter AktZ - 2 BvR 1133/04) die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Grundrechten bei Zustellung einer US-amerikanischen Klage – im Rahmen des Haager Zustellungsübereinkommens – durch den Präsidenten des Amtsgerichtes Darmstadt nicht zur Entscheidung angenommen.

NEWSLETTER 2 | 2007

Der Sachverhalt:

Ein ehemaliger leitender Angestellter eines puertoricanischen Tochterunternehmens der Beschwerdeführerin **verklagte seinen direkten Arbeitgeber sowie u. a. die Beschwerdeführerin (dt. Muttergesellschaft) vor einem US-amerikanischen Gericht** wegen seiner Entlassung und Nichtberücksichtigung bei der Besetzung einer Führungsposition, mithin **wegen der Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen, auf Schadenersatz und Strafschadenersatz (punitive damages) i. H. v. mindestens 11.114.500,00 US-Dollar.**



Die US-amerikanische Klageschrift wurde der Beschwerdeführerin im Wege der Rechtshilfe auf der Grundlage des Haager Zustellungsübereinkommens durch den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt zugestellt.

Das OLG Frankfurt am Main hat den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Zustellung zurückgewiesen: Im vorliegenden Fall könne nicht von einer exorbitant hohen und jeglicher sachlicher Grundlage entbehrenden Schadenersatzforderung gesprochen werden. Für einen offensichtlichen Rechtsmissbrauch gebe es keine ausreichenden Anhaltspunkte.

Die Gründe:

Die gegen die Zustellung gerichtete Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, da die angegriffenen Entscheidungen nicht die verfassungsmäßigen Rechte der Beschwerdeführerin, insbesondere nicht ihre allgemeine Handlungsfreiheit, verletzen:

...

Der deutsche Staat schützt den Bürger, der sich im internationalen Rechtsverkehr bewegt, nicht vor der Verantwortlichkeit in einer fremden Rechtsordnung. Vielmehr unterstützt der Staat die Durchsetzung des ausländischen Regelungsanspruchs auch gegen eigene Bürger und in der Erwartung einer gegenseitig gewährten Rechtshilfe.

...

Es liefe dem Grundsatz zuwider, dass fremde Rechtsanschauungen und -ordnungen grundsätzlich zu achten sind, auch wenn sie im Einzelfall in den deutschen Auffassungen nicht übereinstimmen, wenn eine generelle Überprüfung ausländischer Klagen am Maßstab der deutschen Rechtsordnung vorgenommen würde.

...

Die Möglichkeit der Verhängung von Strafschadenersatz (punitive damages) verletzt noch nicht unverzichtbare rechtsstaatliche Grundsätze.

...

Die geltend gemachte Schadenersatzsumme beläuft sich zwar auf einen beachtlichen Betrag, dieser steht aber nicht ohne jeden Bezug zur behaupteten Rechtsverletzung und dem behaupteten Schaden.

...

NEWSLETTER 2 | 2007

Nach dem Haager Zustellungsübereinkommen ist es aber nicht die Aufgabe der deutschen Behörden, eine ausländische Klage nach dem einschlägigen Prozessrecht des ersuchenden Staates auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht kann den deutschen Behörden kein Vorwurf eines unverhältnismäßigen Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit gemacht werden, wenn sie die prozessrechtlichen Grundlagen des ausländischen Rechts bei Zustellung der Klage in Deutschland nicht überprüfen.

...

Die Risiken gerichtlicher Entscheidungen, die sich in prozessualer und materieller Hinsicht von deutschem Recht unterscheiden, hat ein Unternehmer, der grenzüberschreitend am Wirtschaftsleben teilnimmt, grundsätzlich zu tragen.

Der Volltext der Entscheidung ist über die Homepage des Bundesverfassungsgerichtes www.bundesverfassungsgericht.de abrufbar.

Das Fazit:

Durch das Haager Zustellungsübereinkommen ist grundsätzlich „Zugriff“ ausländischer Klagen und damit ausländischer Rechtssysteme auf deutsche (Mutter-)Unternehmen gegeben. Eine Verweigerung der Zustellung ist nur in sehr engen Grenzen des § 13 HZÜ oder des Grundgesetzes möglich.

Insbesondere hinsichtlich des US-amerikanischen Rechtssystems mit pre-trial discovery- Verfahren, teilw. drastischem Strafschadenersatz (punitive damages), Jury-Entscheidungen und hohen Anwaltskosten (auch bei Klagezurückweisung) kommt dem Haftpflicht- Versicherungsschutz eine besondere – existenzsichernde – Bedeutung zu.

Das Haftungsrisiko aus der Verletzung von (ausländischen) Antidiskriminierungsgesetzen kann existenzgefährdende Ausmaße annehmen. Hierfür gibt es am Markt entsprechende Versicherungen - insbesondere für US-Risiken die sog. EPLI (Employment Practises Liability Insurance). Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an. © Christian Wahl

■ **BGH-Urteil zur Frachtführerhaftung für Folgeschäden**

Eingeschränkte Haftung der Frachtführer

Mit Urteil vom 05.10.2006 (I ZR 240/03, Bremen) hat der BGH klargestellt, dass die vertragliche Haftung des Frachtführers nach § 435 HGB, außer bei qualifiziertem Verschulden, keine Folgeschäden umfasst. Diese sind als weitere Schäden i. S. d. § 432 S. 2 HGB nicht zu ersetzen. Insoweit sind auch außervertragliche Ansprüche gegen den Frachtführer ausgeschlossen.

Im vorliegenden Fall wurde – offenbar durch Verunreinigung des Druckluftsystems –kontaminiertes Apfelsaftkonzentrat vom Empfänger sofort nach Anlieferung weiterverarbeitet und abgefüllt.

NEWSLETTER 2 | 2007

Die erste Beprobung der gelieferten Ware hatte keine Kontamination ergeben; diese wurde erst im weiteren Bearbeitungs-/Kontrollprozess festgestellt. Die Klägerin (Versicherer der Spedition B.) nahm die Beklagte (Frachtführer) aus abgetretenem Recht für den entstandenen Warenschaden sowie für Folgeschäden wegen vergeblich eingesetzter Rohstoffe, Verpackungskosten, Maschinen- und Personalkosten in Anspruch.

Die Klage wurde - mit Ausnahme der Kosten für eine Wiederaufbereitung des kontaminierten Apfelsaftkonzentrates - abgewiesen. Die Beklagte hafte danach nur für die bis zur Vollendung der Ablieferung entstandenen Sachschäden.

Auch wenn sich die BGH-Entscheidung naturgemäß nur auf den betreffenden Sachverhalt bezieht und insofern die weitere BGH-Rechtssprechung – insbesondere bei grenzüberschreitendem Verkehr mit Anwendung der CMR (s. u.) – abzuwarten bleibt, kann eine Auslegungstendenz, die sich an der Begründung zum Regierungsentwurf des Transportrechtsreformgesetz (TRG) aus 1998 orientiert, abgeleitet werden.



Nachfolgend eine zusammenfassende Darstellung der nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen für die Frachtführerhaftung:

Nationales Recht (HGB)

Das Handelsgesetzbuch (HGB) regelt in § 425, dass ein Frachtführer für den Schaden, „der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht“ haftet.

Sollten Beschädigung, Verlust oder die Lieferfristüberschreitung auf Umständen beruhen, die der Frachtführer auch durch größte Sorgfalt nicht vermeiden konnte, so ist er von der Haftung für diese Schäden befreit (§ 426 HGB).

Frachtführer ist, wer Güter gewerbsmäßig befördert – dies gilt unabhängig davon, welches Transportmittel eingesetzt wird und welcher Transportweg genutzt wird.

Die vom Frachtführer bei Verlust oder Beschädigung der Ware zu leistende Entschädigung ist ebenfalls gesetzlich geregelt. Für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung wird ein Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten zugestanden. Eine solche Rechnungseinheit ist das sog. Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfond. Maßgebend ist hier der Tag der Übernahme des Gutes zur Beförderung für die Umrechnung der 8,33 SZR in Euro. In der Vergangenheit (seit Januar 2007) lag der Betrag für 1 SZR zwischen ca. EUR 1,11685 und EUR 1,15549.

NEWSLETTER 2 | 2007

Bei Überschreitungen der Lieferfrist ist die Haftung auf den dreifachen Betrag des Frachttentgelts beschränkt.

Ist eine Haftung des Frachtführers gegeben, so hat er im Rahmen seiner Haftung Wertersatz für den Güterschaden, die Fracht sowie für sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Beförderung des Gutes stehen, zu erstatten. Darüber hinaus gehenden Schadenersatz, z.B. für einen vertraglichen oder auch außervertraglichen Anspruch des Absenders und / oder Empfängers, hat er nicht zu leisten.

Der Gesetzgeber bezweckt damit den Schutz des Frachtführers vor einer Abwälzung von bei Absender oder Empfänger bestehenden Betriebsrisiken. Der Frachtführer, der im Grunde verschuldensunabhängig haftet, soll das Risiko transporttypischer Schäden, wie z.B. Beschädigung oder Verlust eines transportiertes Gutes, von Anfang an überblicken und einschätzen können. Dies ist unter anderem auch für die am Risiko beteiligten Versicherer im Hinblick auf die Kalkulation der Versicherungsprämien für den Frachtführer von Bedeutung.

Nach deutschem Recht ist also die Ersatzpflicht des Frachtführers für Folgeschäden, die sich aus einem Güterschaden beim Absender oder Empfänger ergeben, durch die Bestimmungen des HGB ausgeschlossen (s. o.) – es sei denn, der Schaden ist auf eine Handlung oder Unterlassung zurück zu führen, die der Frachtführer oder eine von ihm beauftragte Person vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen hat, dass aufgrund dessen höchstwahrscheinlich ein Schaden eintreten werde.

Das damit vorliegende qualifizierte Verschulden des Frachtführers nach § 435 HGB bedingt eine dann unbeschränkte Haftung, die auch den Ersatz für eingetretene Folgeschäden Dritter und Vermögensschäden umfasst. Diese Schäden sind dann nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 249 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) uneingeschränkt zu ersetzen.

Internationales Recht (CMR)

Die o. a. Regelungen des HGB zum Frachtvertrag finden jedoch ausschließlich bei nationalen Beförderungen Anwendung. Bei internationalen Transporten, die mit Straßenfahrzeugen durchgeführt werden, gelten die „Internationalen Vereinbarungen über Beförderungsverträge auf Straßen“, besser bekannt als CMR (=Convention relative au contrat de transport international de marchandises par route). Diese sind immer dann anzuwenden, wenn das Abgangs- oder Empfangsland ein Mitgliedsstaat der CMR ist.

Im Grundsatz können die frachtrechtlichen Regelungen von HGB und CMR als relativ einheitlich bezeichnet werden.

Auch in den CMR ist der Haftungshöchstbetrag nach Artikel 23 mit 8,33 SZR je Kilogramm Rohgewicht der Sendung beschränkt. Dies kann abbedungen werden, wenn der Absender durch Zahlung eines Zuschlages zur Fracht einen Wert des Gutes im Frachtbrief angibt, der die gesetzlich festgelegte Höchsthaftung übersteigt.

Die grundsätzliche Haftung des Frachtführers gemäß Artikel 17 CMR ist – außer bei qualifiziertem Verschulden an der Herbeiführung des Schadens nach Artikel 29 der CMR – ebenso auf den Ersatz bei Verlust und Beschädigung des Gutes sowie für Überschreiten der Lieferfrist beschränkt.

NEWSLETTER 2 | 2007

Fracht, Zölle und sonstige Kosten, die aus Anlass der Beförderung entstehen sind – ohne weiteren Schadenersatz – zu erstatten.

Im Zuge des Artikels 29 CMR haftet der Frachtführer, analog zu § 435 HGB, dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt. © Stephanie Gottwald

■ Kurz notiert

Versicherungsschutz während eines Fahrtrainings auf einer Rennstrecke

Der Kläger hatte mit seinem Fahrzeug an einem Sicherheitstraining teilgenommen, das auf einer Grand-Prix-Rennstrecke stattfand. Dabei kam das Fahrzeug von der Strasse ab und erlitt einen Totalschaden.

Der Versicherer unterstellte aufgrund der Rahmenbedingungen, dass es bei dieser Veranstaltung auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam und lehnte die Regulierung des Schadens ab (§ 2b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung - AKB).

Ohne Erfolg – denn nach einem Urteil des OLG Köln kann sich der Vollkaskoversicherer nicht auf Leistungsfreiheit berufen. Dies wurde damit begründet, dass die Teilnahmebedingungen klar ausführten, dass es sich bei der Veranstaltung um ein „Fahrtraining auf einer Rundstrecke...“ handelte, „...die lediglich unter Sicherheitsaspekten ausgewählt wurde.“ Weiter ging aus den Teilnahmebedingungen hervor, dass die Veranstaltung „... nicht der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten, sondern der Optimierung von Fahrkönnen und Fahrtechnik...“ diene. (OLG Köln – AZ.: 9 U 76/06)



Rasen auf Autobahnen – ein Haftungsrisiko

Zwei aktuelle Gerichtsurteile machen deutlich, dass man bei einem Unfall auf der Autobahn oder einer Schnellstrasse – bei deutlicher Überschreitung der Richtgeschwindigkeit (130 km/h) – mit der Anrechnung einer Teilschuld bzw. einem Abzug bei der Entschädigungsleistung rechnen muss.

Im ersten Fall fuhr ein Motorradfahrer mit fast 200 km/h auf ein anderes Fahrzeug auf, das wegen eines auf die Autobahn einfahrenden PKW die Fahrspur gewechselt hatte. Nach Überzeugung des Gerichts wäre der Unfall zu vermeiden gewesen, wenn die auf Autobahnen geltende Richtgeschwindigkeit von 130 km/h eingehalten worden wäre. Der Motorradfahrer hätte dann bemerken müssen, dass das andere Fahrzeug dem auffahrenden Fahrzeug Platz machen wollte.

Hier wurde die vom Gesetzgeber eingeführte Richtgeschwindigkeit, die Gefahren herabsetzen soll, die aus dem Betrieb eines KFZ mit hoher Geschwindigkeit resultieren, um rund 60 % überschritten.

Das Gericht entschied, dass sich der Motorradfahrer bzw. dessen Haftpflicht-Versicherer mit 50 % am gegnerischen Schaden zu beteiligen hat. (OLG Koblenz – AZ.: 12 U 1181/05)

NEWSLETTER 2 | 2007

Im zweiten, ähnlich gelagerten Fall, fuhr der Fahrer eines PKW mit fast 200 km/h auf einer Schnellstraße. Als er ein langsamer fahrendes Fahrzeug überholen wollte, scherte dieses aus, um ebenfalls ein langsamer fahrendes Auto zu überholen. Der Fahrer des schnellen Wagens konnte trotz Ausweichmanöver und Vollbremsung einen Unfall nicht vermeiden.

Nach richterlicher Auffassung trifft zwar den Fahrer des langsameren Fahrzeugs die überwiegende Schuld, jedoch hätte der Unfall bei Einhaltung der Richtgeschwindigkeit vermieden werden können.

Der Fahrer des schnellen Wagens wurde dazu verurteilt, 20 % seines eigenen Schadens selbst zu tragen. (LG Coburg – AZ.: 12 O 421/05)

Allgemeine Haftpflicht - keine Beitragsangleichung in 2007

Die PwC Deutsche Revision hat in ihrer Eigenschaft als unabhängiger Treuhänder im Sinn des § 8 AHB (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung) ermittelt, dass sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen, welche die zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer im Kalenderjahr 2006 geleistet haben, gegenüber dem Kalenderjahr 2005 um 0,4 % erhöht hat.

Da die Steigerung unter 5 % liegt, wird zum 01.07. 2007 (und folgende Vertragsfälligkeiten) keine Beitragsangleichung nach § 8 III AHB vorgenommen. Der Steigerungssatz von 0,4 % wird bei der Ermittlung einer Beitragsangleichung zum 01.07.2008 berücksichtigt.

Die 10 größten Versicherer in Deutschland (nach Beitragseinnahmen 2006)

Rang	Name	Beitragseinnahme 2006 (in Mio. EUR)	Jahresüberschuss 2005 (in Mio. EUR)	Beschäftigte (in 1.000)
1	Allianz-Gruppe ¹	101.129	8.310,0	166,5
2	Münchener Rück-Gr. ²	37.436	3.536,0	37,2
3	Talanx AG ³	19.368	727,1	16,6
4	AMB Generali Hold. AG ⁴	11.743	450,9	17,6
5	R+V-Konzern	8.945	167,2	10,3
6	Debeka Vers.	7.306	139,4	14,2
7	Zurich Gruppe (D)	6.807	269,0	5,7
8	AXA Konzern AG ⁵	6.310	435,1	8,1
9	Vers.-kammer Bayern	5.608	153,6	6,4
10	HUK-Coburg-Gruppe	4.734	408,1	8,7

1 incl. Euler Hermes Kreditversicherung
 2 incl. ERGO-Gruppe (Victoria/Hamburg-Mannheimer)
 3 incl. HDI, Gerling, Hannover Rück
 4 incl. AachenMünchener, Volksfürsorge
 5 ohne DBV Winterthur



■ Impressum

MARTENS & PRAHL
VERSICHERUNGSKONTOR KG

Wielandstr. 14c
23558 Lübeck
Amtsgericht Lübeck HR A 13

Redaktionsleitung: Heiko Thedens
Tel.: 0451 - 88 18 203
Fax: 0451 - 88 18 181
Email: heiko.thedens@martens-prahl.de

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen, kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden.

Nachdruck oder Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.

Wir danken den folgenden Autoren dieser Ausgabe für Ihre Beiträge:
Christian Wahl | Thomas Reiter | Axel Wurm | Stephanie Gottwald

MARTENS & PRAHL VERSICHERUNGSKONTOR
NEWSLETTER Ausgabe 2 | 2007 - September 2007

Bildnachweis:
FOTOLIA - fux | Irina Fischer | Falko Matte | Sean Gladwell | onlinbewerbung.de